

5. Bedarf unter Umständen auch der Angestellte, insbesondere der selbständige Leiter eines auswärtigen Zweiggeschäfts, der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln nach § 1 RRB. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) — KettenhB. —?

IV. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1918 g. M. u. Gen. IV 336/18.

I. Landgericht Königsberg.

Der Angeklagte R. übernahm, nachdem ihm der Handel mit Nahrungsmitteln untersagt worden war, die Stellung als selbständiger Leiter des Rer Zweiggeschäfts der Firma Gustav S. in S. und wurde als solcher ermächtigt, „namens und für Rechnung der Firma alle Arten von Rechtsgeschäften zu unternehmen, die in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Firma fallen, insbesondere alle Ein- und Verkaufsverträge, die das Geschäft mit sich bringt, rechtswirksam einzugehen.“ Da R., ohne die Erlaubnis zum Handel wiedererhalten zu haben, namens und für Rechnung der Firma Lebensmittel an- und verkaufte, verurteilte ihn das Landgericht wegen Vergehens gegen § 9 KettenhB. Das Urteil wurde zwar aus anderen Gründen aufgehoben, die Auffassung, daß R. der Handelslaubnis bedurfte, jedoch gebilligt.

Aus den Gründen:

„Wenn der Verteidiger gegenüber der Verurteilung wegen Handelsbetriebs ohne Erlaubnis und wegen Zuwiderhandlung gegen die Untersagung des Handelsbetriebs geltend macht, daß der Beschwerdeführer nur als Angestellter der Firma S., nicht aber als selbständiger Gewerbetreibender, gehandelt habe, so kann ihm zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht die Begründung des angefochtenen Urteils nicht ganz klar ist. Denn wenn der Vertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Firma über die Leitung der Rer Zweigniederlassung, wie das Urteil ausdrücklich unterstellt, kein Scheinvertrag war, so durfte die Strafkammer nicht annehmen, daß der Vertrag von dem Beschwerdeführer nur zur Umgehung des an ihn erlassenen Handelsverbots geschlossen worden und daß der Angeklagte auch bezüglich des hier in Frage stehenden Geschäfts als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen sei, obwohl er es im Namen der Zweigniederlassung getätigt hatte. Allein auf diesem Widerspruche würde das Urteil nicht beruhen, weil, auch wenn der Angeklagte nur als Leiter der Zweigniederlassung in Betracht käme, dem Landgericht im Ergebnis darin beiegepflichtet werden müßte, daß er der Handelslaubnis bedurfte und der an ihn früher ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs zuwidergehandelt hat. Denn bei den weitgehenden Befugnissen und der großen Selbständigkeit, die nach den vorliegenden Feststellungen dem Beschwerdeführer in dem Vertrage

durch die Firma. eingeräumt worden waren, hat die Strafkammer mit Recht angenommen, daß er auf alle Fälle der Händlerlaubnis bedurfte. Der in der Kettenh. V. und in der W. V. zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel v. 23. September 1915 (R. V. L. S. 603) angestrebte Zweck, unzuverlässige Personen während der Kriegszeit vom Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs fernzuhalten, würde nicht erreicht werden, wenn Personen, die keine Händlerlaubnis haben oder denen gar der Handelsbetrieb mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden ist, die Leitung von Zweigniederlassungen für andere in der Weise übernehmen könnten, daß sie in dem Handelsbetriebe nahezu unabhängig sind."